



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsberuf: Mediengestalter Bildung und Ton / Mediengestalterin Bildung und Ton

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildende(r): _____

geboren am: _____

Wahlqualifikationen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Ausbildungsverordnung vom 28.02.2020

Bitte wählen Sie eine Wahlqualifikation durch Ankreuzen aus!
Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 20 Wochen.

- 1. Kameraproduktionen
- 2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
- 3. Postproduktion
- 4. Ton

Bitte wählen Sie eine Wahlqualifikation durch Ankreuzen aus!
Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- 1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen
- 2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen
- 3. Regie-Serversysteme einsetzen
- 4. Bildmischungen durchführen
- 5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen
- 6. Montageformen anwenden
- 7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen
- 8. visuelle Effekte herstellen und gestalten
- 9. Hörfunkproduktionen und –sendungen durchführen
- 10. Sounddesign durchführen
- 11. Musikproduktionen durchführen
- 12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen
- 13. redaktionell arbeiten
- 14. eigenständig Beiträge herstellen
- 15. fiktionale Formate produzieren und gestalten
- 16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln
- 17. Produktionen organisieren und koordinieren
- 18. Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des
Ausbildenden

Unterschrift der / des
gesetzlichen Vertreters

Unterschrift der / des
Auszubildenden